

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Hirschacker II" - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften nach § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hirschacker II" gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt nahe der nördlichen Gemarkungsgrenze von Gutach. Es wird eingefasst durch die vorhandene gewerbliche Bebauung längs der B 33 im Norden, die Bahnlinie im Südwesten und die vorhandene Wohnbebauung längs der Hirschgasse im Südosten. Im Nordosten ist die Erschließungsstraße mit Wendefläche einbezogen.

Einbezogen werden Teilflächen der Flst.Nrn. 397/13 (Straße), 397/14 und 398/10 sowie die Grundstücke Flst.Nrn. 397/15, 397/16 und 397/17.

Im Westen grenzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Hirschacker" von 2010 an den Geltungsbereich. Als Gebietsart setzt der Plan Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO fest.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hirschacker II" mit Begründung und mit sämtlichen Bestandteilen kann während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gutach eingesehen werden.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hirschacker II" mit Begründung und sämtlichen Bestandteilen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die 1. Änderung des Bebauungsplans mit allen Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Gutach unter www.gutach-schwarzwald.de/gemeinde/bebauungspläne eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hirschacker II" mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplans sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gutach (Schwarzwaldbahn), den 24. März 2022



Siegfried Eckert, Bürgermeister